

Die Senatorin für Kinder und Bildung

23.01.2019

Jablonski, Thomas

Tel 12528

Blumenhagen, Kathrin

Tel 31051

V o r l a g e

**für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses**

**am 07.02.2019**

lfd. Nr. 2/19 LJHA

**für die Sitzung des Ausschusses „Frühkindliche Bildung“ der Deputation für Kinder und Bildung am 13.02.2019**

**für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (staatl./städt.) am 19.02.2019**

**TOP 5**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

1. Beitragsfreiheit (Land Bremen)

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat mit der Drs. Nr. 19/1581 den Senat am 13.03.18 aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie zum Kita-Jahr 2019/2020 eine Beitragsfreiheit für die Ü3-Betreuung in Kitas und Tagespflege des Bundeslandes Bremen eingeführt werden kann. Am 07.08.18 hat der Senat dieses Konzept zur Kenntnis genommen und an die Bremische Bürgerschaft weitergegeben. Die Bremische Bürgerschaft hat das Konzept am 13.12.2018 zur Kenntnis genommen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat auf Grundlage dieses Konzeptes einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem der Senat sich am 22.01.2019 befasst hat. Der Senat hat die in dieser

Vorlage dargestellten finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, die Gremienbefassungen zum Gesetzentwurf durchzuführen mit dem Ziel, der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bis Ende Februar 2019 einen abgestimmten Gesetzesentwurf vorlegen zu können, sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Gesamtelternvertretung anzuhören.

Voraussetzungen der Umsetzung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ab dem 01.08.2019 sind Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zur Beitragserhebung, der Richtlinien zur Finanzierung, der Zuwendungspraxis und der Refinanzierung der bei den örtlichen Jugendhilfeträgern entstehenden Mehrkosten. Insbesondere ist das Gesetz zur Änderung des Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) zu ändern und eine Änderung der Kita-Beitragsordnungen in den Stadtgemeinden zu prüfen.

Der Bereich der Kindertagespflege ist von der Beitragsfreiheit nur in geringem Maße betroffen, da zu einem Großteil Kinder unter 3 Jahren betreut werden. Die Beiträge werden von der Senatorin für Kinder und Bildung direkt vereinnahmt. Es kommt insoweit hier nur zu geringen Mindereinnahmen.

## 2. Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung (Stadtgemeinde Bremen)

Im August 2018 hat der Senat das Projekt „Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung“ beschlossen, welches zunächst für den öffentlichen Träger KiTa Bremen und ab dem 01.04.2019 für die freien Kita-Träger in der Stadtgemeinde Bremen umgesetzt werden soll.

Die Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen soll zukünftig bei Performa Nord als Mandantin der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und das Forderungsmanagement über die Landeshauptkasse erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den beteiligten Behörden.

## **B. Lösung / Sachstand**

### 1. Beitragsfreiheit (Land Bremen)

Zur Umsetzung der Beitragsfreiheit wird klargestellt, dass für Kinder ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt in den öffentlichen bzw. mit öffentlichen Mitteln geförderten Kitas keine Beiträge erhoben werden. Ausgenommen davon sind die Kosten der Mittagsverpflegung und (ggf. künftig zu erhebende) Beiträge für Betreuungsumfänge von mehr als acht Stunden täglich im Rahmen eines weiter flexibilisierten Betreuungsangebots. Für

bestimmte Zielgruppen werden die Kosten der Mittagsverpflegung weiterhin im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erstattet.

Vorgesehen ist im ersten Schritt eine Änderung des BremKTG gemäß dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf.

Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Einfügung eines neuen § 19a BremKTG, in dem geregelt wird, dass für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt die generelle Verpflichtung der Eltern entfällt, sich an den Kosten der Förderung ihrer Kindern in öffentlich geförderten Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen zu beteiligen.

Eine Änderung der Beitragsordnung für die Stadtgemeinde Bremen wird zunächst nicht erforderlich. Die Kitas stellen i.d.R. Betreuungsleistungen nur bis zum Umfang des Rechtsanspruchs von 8 h täglich zur Verfügung. Auch die Nutzung von Früh- und Spätdiensten verlängert den Gesamtumfang der Betreuungsleistung i.d.R. nicht, sondern führt nur zu anderen Zeitfenstern. Eine Änderung der Beitragsordnung kann aber mit dem in kommenden Jahren ggf. vorhandenen Angebot an flexibilisierten und ausgeweiteten Betreuungszeiten erforderlich werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine Änderung der Beitragsordnung geplant.

Die Änderung des BremKTG muss spätestens Ende Juli 2019 in Kraft treten, damit die Beitragsfreiheit zum Beginn des Kindergartenjahres (KGJ) 2019/20 wirksam wird. Eine abschließende Beschlussfassung bis Ende Februar 2019 ist anzustreben, damit Eltern und Träger Klarheit über die Beitragssituation haben, wenn ab Anfang März für das neue KGJ Betreuungsverträge geschlossen werden bzw. Aufnahmebescheide verschickt werden.

Die Kosten der Beitragsfreiheit stellen sich für die Träger der Kindertagesbetreuung als Mindereinnahmen dar. Diese sollen durch erhöhte Zuwendungsbeträge ausgeglichen werden.

Für die referenzwert- und zuschuss- finanzierten Träger in der Stadtgemeinde Bremen erhöht sich durch die Beitragsfreiheit der Fehlbetrag bzw. Zuschussbedarf. Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen müssen entsprechend erhöht werden. In den richtlinienfinanzierten Einrichtungen (insbesondere Elternvereine) sollen die pauschalen Gruppenzuschüsse für Ü3-Gruppen erhöht werden.

Dafür soll die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen, gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen zum Kindergartenjahr 2019/20 angepasst werden. Mit den beiden Dachverbänden wird zudem zurzeit beraten, wie Einnahmeausfälle in U3-oder altersgemischten Gruppen, in denen einzelne Kinder einen Anspruch auf Beitragsfreiheit haben, kompensiert werden können.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven soll bis zur geplanten Verabschiedung eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes für das Land Bremen, das einheitliche Qualitäts- und Förderstandards für das Land Bremen regeln soll, einen jährlich festgelegten Landeszuschuss erhalten, der nach den jeweils aktuellen Zahlen der in Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven betreuten Kinder mit Anspruch auf Beitragsfreiheit bemessen wird. Die bislang von der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Beitragsentlastung der Eltern bereitgestellten Mittel sollen gegengerechnet werden.

Der Landeszuschuss wird auf Basis der zum Beginn des Kindergartenjahres in Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder berechnet. Für das laufende Kitajahr hat Bremerhaven Einnahmen aus Elternbeiträgen für über dreijährige Kinder von rund 5,2 Mio. € bzw. nach Saldierung der Kostenübernahmen für Eltern mit geringerem Einkommen 3,1 Mio. € ausgewiesen. Für 2019 wird in Folge des Platzausbaus mit kalkulatorischen Mehreinnahmen von gut 1,3 Mio. € gerechnet, die durch die Beitragsfreiheit ebenfalls wegfallen würden.

Da künftig Beitragsordnungen durch das „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes und das BremKTG verpflichtend sozial gestaffelte Beiträge enthalten müssen, wird das Verfahren der Beitragserstattung in Bremerhaven verändert werden.

Ebenso sollen in der Stadtgemeinde Bremen die Minderausgaben für die Erstattung von Elternbeiträgen an Elternvereine im Ü3-Bereich in Höhe von rd. 0,4 Mio. € in 2019 sowie in Höhe von rd. 1,0 Mio. € p.a. ab 2020 zur Gegenfinanzierung herangezogen werden.

Bei den Kostenprognosen wird eine gleichbleibende Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes von rund 7 h / Tag in der Betreuungsform Ü3 angenommen. Der Betreuungsbedarf hatte sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und ist zuletzt konstant geblieben. Ob sich der zeitliche Betreuungsbedarf durch die Beitragsfreiheit von diesem relativ hohen Niveau weiter nach oben entwickelt, oder konstant bleibt, lässt sich nicht prognostizieren. Der Rechtsanspruch sieht ohne den Nachweis besonderer individueller Bedarfe weiterhin einen Betreuungsumfang von max. 30 Stunden pro Woche vor.

## 2. Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung

Auch zur Herstellung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und der Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen sind Änderungen des BremKTG - auch im Schwerpunkt in Bezug auf § 19 - notwendig. Die konkreten Anpassungen sind in der beigefügten Anlage in Verbindung mit der Elternbeitragsfreiheit aufgeführt.

§ 19 muss in Bezug auf die Zentralisierung dahingehend erweitert werden, dass die Stadtgemeinden von den Eltern Kostenbeiträge auch für die von den Stadtgemeinden

finanzierten Betreuungsleistungen der freien Trägern festsetzen und erheben können, siehe § 19b des Entwurfs.

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Mit der Verabschiedung der Gesetzesänderung zur Beitragsfreiheit kommt es zu Mindereinnahmen der Kita-Träger, die durch erhöhte Zuwendungen der jeweiligen örtlichen Jugendhilfe-Träger ausgeglichen werden müssen, um Qualität und Umfang des Betreuungsangebots gewährleisten zu können.

Um den örtlichen Jugendhilfe-Trägern die Refinanzierung der Kosten der Beitragsfreiheit bei den jeweiligen Einrichtungs-Trägern zu ermöglichen, sind zusätzliche Landesmittel in der im Konzept des Senats zur Beitragsfreiheit bezifferten Größenordnung erforderlich.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird von Mehrkosten in Höhe von 9,9 Mio. € ausgegangen (1,9 Mio. € in der Stadtgemeinde Bremerhaven und 8 Mio. € in der Stadtgemeinde Bremen). Für die Folgejahre wird, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, von Mehrkosten pro Kindergartenjahr von rund 26,4 Mio. € ausgegangen (4,5 Mio. € in Bremerhaven und ca. 21 Mio. € in der Stadtgemeinde Bremen). Hierbei ist der laufende Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt. Ein weiterer Platzausbau oder eine höhere Inanspruchnahmequote im Ü3-Bereich erhöht analog die Bedarfe.

Zur Refinanzierung der Mehrkosten können anteilig zu erwartende Mittel aus dem Kita-Qualitätsentwicklungs- und Teilhabegesetzes des Bundes eingesetzt werden. In § 2 Satz 2 ist vorgesehen, dass Maßnahmen zur Beitragsentlastung der Eltern „zusätzlich“ zu den in Satz 1 definierten zehn Qualitätshandlungsfeldern umgesetzt werden können. Dabei ist eine Beitragsentlastung bis hin zur Beitragsfreiheit möglich. Insgesamt kann Bremen in den nächsten Jahren Mehreinnahmen aus dem Gesetz des Bundes in Höhe von 5,2 Mio. € (2019), 10,5 Mio. € (2020) und 21,1 Mio. € (jeweils in 2021 und 2022) erwarten.

Die Größenordnung des aus dem Gesetz – in Orientierung an dem primären Qualitäts-Förderzweck - verfügbaren Anteils für die Finanzierung der Beitragsfreiheit wird im Rahmen der Aushandlung einer Vereinbarung mit dem Bund bis voraussichtlich zum Ende des 2. Quartals 2019 zu klären sein. Diese Mittel werden nicht im Haushalt der Senatorin für Kinder und Bildung vereinnahmt sondern bei der Senatorin für Finanzen. Somit können sie nicht direkt innerhalb des Ressortbudgets zur Gegenfinanzierung herangezogen werden.

Insgesamt bestehen somit folgende Finanzierungsbedarfe für den Zeitraum 2019 - 2022:

in Mio. €	2019	2020	2021	2022

Mehrausgaben Stadtgemeinde Bremen	8,0	21,0	21,3	21,3
Minderausgaben Stadtgemeinde Bremen (Erstattung Elternbeiträge)	-0,4	-1,0	-1,0	-1,0
Mindereinnahmen Stadtgemeinde Bremerhaven (saldiert)	1,9	4,5	4,6	4,6
<b>Gesamtbedarfe (zu finanzierender Landesanteil)</b>	<b>9,5</b>	<b>24,5</b>	<b>24,9</b>	24,9
<i>nachrichtlich: Mehreinnahmen durch Gute-Kita-Gesetz</i>	5,2	10,5	21,1	21,1

Die dargestellten Bedarfe in 2019 - 2022 können nicht innerhalb des Produktplans Kinder und Bildung erbracht werden. Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel in 2019 sollen durch das Ressortbudget des Produktplanes Kinder und Bildung finanziert werden. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug 2019 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt.

Zur Finanzierung der Jahre 2020-2022 ist eine Vorbelastung über die produktplanbezogenen Orientierungswerte in 2020/2021 hinaus bzw. eine

Vorabdotierung im Rahmen der Aktualisierung der Finanzplanung ab 2022 notwendig, da diese Maßnahme bisher nicht Gegenstand der Planungen ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass bereits Vorbelastungs-/Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 64,969 Mio. € in 2020, 67,753 Mio. € in 2021 und 85,188 Mio. € in 2022 bestehen (Stand: 14.01.2018). Die jetzt vom Ressort beantragte Vorabdotierung wird diesen Stand weiter erhöhen.

Die landesseitige Finanzierung der KiTa-Beitragsfreiheit ab dem Jahr 2022 ist je nach Abhängigkeit vom Wegfall bzw. der evtl. Fortführung des Gute-Kita-Gesetzes neu zu gestalten.

Die Einführung der Beitragsfreiheit trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Mit einem beitragsfreien Zugang zu ganztägigen Kita-Angeboten besteht ein höherer Anreiz zur Berufstätigkeit beider Elternteile, weil der Nettoeffekt der Berufstätigkeit für das Haushaltseinkommen steigt. Davon profitieren in besonderem Maße Frauen.

## **D. Beteiligung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfs zur Änderung des BremKTG wurde seitens des Senators für Justiz und Verfassung durchgeführt. Im Hinblick auf die Einführung der Beitragsfreiheit ist im weiteren Verfahren zusätzlich gemäß § 19 Absatz 4 BremKTG die umgehende Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Träger der Wohlfahrtspflege sowie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) und der Gesamtelternvertretungen nach §13 Absatz 4 BremKTG (ZEV) zu veranlassen.

Zu der nach §19 Abs.4 BremKTG erforderlichen Anhörung hinsichtlich der geplanten Beitragsbefreiung für über 3-jährige Kinder wurde der Gesetzentwurf den freien Trägern und den Gesamtelternvertretungen im Land Bremen via Email am 17.01.2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.01.2019 zugeleitet. Bisher (Stand: 23.1.2019) ist hierzu erst eine kurze (zustimmende) Stellungnahme eines Trägers eingegangen. Die übrigen eingehenden Stellungnahmen werden als Tischvorlage nachgereicht.

Im Anschluss an die Befassung von Landesjugendhilfeausschuss, Deputationsausschuss und Deputation soll der Gesetzentwurf dem Senat am 26.02.2019 erneut vorgelegt und an die Bremische Bürgerschaft zur abschließenden Beschlussfassung möglichst noch im Februar weitergeleitet werden.

## **E. Beschlussvorschläge**

### **1. Landesjugendhilfeausschuss:**

Der Landesjugendhilfeausschusses nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.

### **2. Ausschuss „Frühkindliche Bildung“ der Deputation für Kinder und Bildung:**

Der Ausschuss „Frühkindliche Bildung“ der Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und zur Zentralisierung der

Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und empfiehlt der Deputation für Kinder und Bildung Zustimmung.

3. Deputation für Kinder und Bildung (staatl./städt.):

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen und dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat



## Entwurf

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 - 2160-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 19 werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 19a Beitragsfreiheit“ und  
„§ 19b Beitragsfestsetzung und –erhebung“.
  - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
„§ 20 „Mitwirkungspflichten der Eltern“.
  - c) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 20a Datenübermittlung“.
2. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Falle der Festsetzung und Erhebung von Teilnahmebeiträgen der freien Träger durch die Stadtgemeinden nach § 19b Absatz 1 Satz 2 erhöhen sich die Zuwendungen an die freien Träger nach Satz 1 entsprechend ihren hierdurch entstehenden Mindereinnahmen.“
3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Es gelten die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4, § 19b Absatz 2 und § 20a sowie die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - „(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten für die Betreuung, Förderung und Verpflegung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über die Erhebung von Beiträgen, die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 90 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestaffelt werden sollen.
    - (2) Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege soll sich nach den Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden richten.  
Soweit die finanzielle Förderung von Kindertagespflegestellen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind weitere Kostenbeteiligungen der Eltern für die Kindertagespflegestellen ausgeschlossen. Für besonders begründete Fälle können die Stadtgemeinden ortsgesetzliche Regelungen

treffen, die die Zahlung eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten erlauben, die nicht vom ortsgesetzlich bestimmten Verpflegungsbeitrag umfasst sind.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

5. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19 a Beitragsfreiheit

Abweichend von § 19 Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.

§ 19b Beitragsfestsetzung und –erhebung

(1) Die Kostenbeiträge werden von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festgesetzt und erhoben. Für zuwendungsfinanzierte Träger können von den Stadtgemeinden Kostenbeiträge festgesetzt und erhoben werden. Diese Art der Beitragsfestsetzung und –erhebung muss dann Gegenstand des Zuwendungsbescheides geworden sein.

(2) Sofern freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinden nach § 18 in Anspruch nehmen, ihre Teilnahmebeiträge selbst festsetzen, haben sie diese an den Kostenbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten. Dies gilt nicht für Angebotsarten und -formen nach § 18 Absatz 5.

(3) Vor der Festsetzung der Kostenbeiträge durch die Stadtgemeinden sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Gesamtelternvertretungen nach § 13 Absatz 4 zu hören.

(4) Die Stadtgemeinden können über den Regelungsbereich des § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinausgehende Regelungen für die Stundung sowie den gänzlichen oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen treffen.

(5) Näheres zum Verwaltungsverfahren regeln die Stadtgemeinden nach den Vorgaben des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; der Untersuchungsgrundsatz nach § 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bemisst sich hierbei an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie des geringstmöglichen Eingriffes in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Eltern.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20 Mitwirkungspflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, den in § 8 dieses Gesetzes genannten Trägern die für die Entscheidung über die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung, für die Erhebung oder Erstattung von Kosten- oder Teilnahmebeiträgen und für die Gewährung von Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

7. Dem Abschnitt 6 wird nach § 20 folgender § 20a angefügt:

„§ 20a Datenübermittlung

(1) Die in § 8 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten freien Träger sind verpflichtet, die nach § 20 erhobenen erforderlichen Daten in anonymisierter

elektronischer Form zum Zwecke der Angebots- und Aufnahmeplanung sowie der Entwicklung von Zuwendungs- und Elternbeitragsmodellen an die Stadtgemeinden zu übermitteln.

(2) Die in § 8 Absatz 3 dieses Gesetzes genannten freien Träger übermitteln im Falle der Beitragsfestsetzung und –erhebung durch die Stadtgemeinde nach § 19b Absatz 1 Satz 2 die nach § 20 von den Eltern erhobenen erforderlichen Daten in elektronischer Form an die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zuständige Stelle.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Gemäß den Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13.3. und 13.12.2018 sollen Kinder mit Wohnsitz im Land Bremen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2019/20 für ihren täglichen Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle hinsichtlich der erbrachten Förderungsleistungen (ohne Verpflegung) beitragsfrei gestellt werden.

Zudem sollen die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Vorgriff auf die erwartete entsprechende Regelungen des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute-Kita-Gesetz“) künftig angehalten werden, ihre weiterhin festzusetzenden Elternbeiträge nach den aufgeführten Kriterien zu staffeln.

Darüber hinaus wird mit dem grundsätzlichen Verbot von Zusatzbeiträgen für Kindertagespflegestellen im Land Bremen analog der Regelung im nordrhein-westfälischen Landesgesetz (§ 23 KiBiZ) der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Bremen vom 10.7.2014 (Az. 3 K 1103/13) Rechnung getragen, wonach solche Zuzahlungsverbote gesetzlich zu regeln sind.

Ferner ist für die Stadtgemeinde Bremen geplant, die bereits sukzessive durch den Eigenbetrieb Performa Nord erfolgende Festsetzung der Elternbeiträge für die in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen (beim Eigenbetrieb KiTa Bremen) zukünftig auch für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft durchzuführen, um die Einrichtungsleitungen von dieser überwiegend verwaltungstechnischen Aufgabe zu entlasten und damit die zeitlichen Kapazitäten für die pädagogische Arbeit mit dem Kind vor Ort zu erhöhen.

Für diese Vorhaben sind Änderungen des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) erforderlich, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

## B. Im Einzelnen

### Begründung zu Artikel 1

#### Zu 1.

Infolge der Aufteilung des bisherigen § 19 in drei einzelne Paragraphen, des § 20 in zwei Paragraphen und der inhaltlichen Ergänzungen sind die genannten Überschriften in der Inhaltsübersicht des Gesetzes einzufügen bzw. anzupassen.

#### Zu 2.

Der dem § 18 Absatz 1 neu angefügte Satz 2 beinhaltet eine Klarstellung, dass die in der Stadtgemeinde Bremen seitens Performa Nord erhobenen Elternbeiträge, die bisher von den freien Trägern selbst vereinnahmt wurden, diesen in voller Höhe und zusätzlich zu den sonstigen notwendigen Zuwendungen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung wieder zu Gute kommen sollen.

#### Zu 3.

Durch die Neuordnung der Vorschriften verändern sich dementsprechend die Verweise in § 18 Absatz 2. Die Hinzufügung der Worte „im Sinne“ (des § 74 SGB VIII) berücksichtigt, dass sich die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen seit 2005 durch die Einfügung des § 74a SGB VIII nicht mehr direkt aus § 74 SGB VIII ergeben.

#### Zu 4.

In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die bisher den Stadtgemeinden in § 19 Absatz 1 Satz 3 eingeräumte Möglichkeit zur Staffelung der Elternbeiträge nach sozialen Kriterien zur Sollvorgabe umgestaltet, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des OVG Bremen und dem aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung mit dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz. Bisher ist eine solche Staffelung nur in der Stadtgemeinde Bremen vorgenommen worden.

Absatz 2 beinhaltet nun anstelle des bisherigen Absatzes 6 die Rahmenvorgaben für eine ortsgesetzlich zu regelnde Gestaltung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Die Änderung der Kann- in eine Sollvorschrift in Satz 1 entspricht der bestehenden Regelung in der Landesrichtlinie zur Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 3.11.2008 (Brem.ABl. Nr. 116) und berücksichtigt zudem die bundesgesetzliche Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in § 24 Absatz 2 SGB VIII. Die neuen Sätze 2 und 3 dienen dem o.g. Zuzahlungsverbot für die Förderung in Kindertagespflege, um dieses Angebot für Eltern grundsätzlich gleichermaßen erschwinglich zu bewahren. Der Genehmigungsvorbehalt für den örtlichen Jugendhilfeträger für Zusatzbeiträge für Mahlzeiten soll für zusätzliche oder besondere Verpflegungsangebote einer Kindertagespflegestelle gelten.

#### Zu 5.

Der neu geschaffene § 19a dient der Umsetzung des oben dargestellten zentralen Gesetzeszieles eine Befreiung der Eltern von der Kostenbeteiligung von der Inanspruchnahme von Kindertagesförderungsangeboten im Lande Bremen, soweit

ihr Kind in der Freien Hansestadt Bremen lebt und mindestens 3 Jahre alt ist und eine öffentlich finanziell geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht. Ausgenommen ist hiervon die Kostenbeteiligung für Verpflegung.

Der neu geschaffene § 19b beinhaltet künftig die landesgesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Festsetzung und Erhebung der Kosten- und Teilnahmebeiträge für die Kindertagesförderungsangebote in den Stadtgemeinden unter besonderer Berücksichtigung aktueller verfahrens- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der in der Stadtgemeinde Bremen geschaffenen Möglichkeit für freie Träger, ihre Teilnahmebeiträge durch den von der Stadtgemeinde beauftragten Eigenbetrieb Performa Nord erheben zu lassen.

Absatz 1 enthält neben einer begrifflichen Differenzierung der pauschalen Kostenbeteiligung entsprechend § 90 SGB VIII für öffentliche und freie Träger (Kosten- und Teilnahmebeiträge) in Satz 2 die neu geschaffene Möglichkeit, Teilnahmebeiträge der freien Träger durch die jeweilige Stadtgemeinde festsetzen und erheben zu lassen, wie es in der Stadtgemeinde Bremen geplant ist. Damit diese einheitlich von allen öffentlich geförderten Trägern (ausgenommen: Elternvereine) wahrgenommen wird und der öffentlich-rechtliche Charakter der Beitragserhebung unterstrichen wird, legt Satz 3 die verbindliche Regelung in den Zuwendungsbescheiden fest.

Absatz 2 modifiziert den bisherigen § 19 Absatz 5 dahingehend, dass im Lande Bremen künftig nur noch öffentlich geförderte freie Träger (ausgenommen: Elternvereine) sich an den Kostenbeiträgen der Stadtgemeinde auszurichten haben, die nicht an der Übertragung des Beitragsgeschäftes auf die Stadtgemeinde im Sinne des Absatzes 1 partizipieren (d.h. die bisherige Vorschrift behält ihre Gültigkeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven). Satz 2 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 5 Satz 2.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Absatz 4, ergänzt um eine begriffliche Klarstellung.

Absatz 4 ersetzt die bisherige veraltete Härtefallregelung des Absatzes 2, die aufgrund der bundesweit eingeführten Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung nicht mehr zweckmäßig ist. Weiterhin sollen jedoch in den Stadtgemeinden Beitragserlasse oder -Stundungen in Ausnahmefällen möglich sein, in denen trotz theoretischer Leistungsfähigkeit der Eltern keine Zahlungsfähigkeit in festgesetzter Beitragshöhe gegeben ist.

Absatz 5 ersetzt den bisherigen Absatz 3 und betont für die Stadtgemeinden für das Verwaltungsverfahren zur Beitragsfestsetzung und –erhebung, auch im Hinblick auf die in der Stadtgemeinde Bremen avisierte stichprobenhafte Prüfung von dem zugrunde gelegtem Einkommen der Beitragsschuldner, die zu berücksichtigenden Untersuchungsgrundsätze des § 20 SGB X und der besonderen Strukturprinzipien des § 90 SGB VIII.

Zu 6. und 7.

Die Änderung der Überschrift in § 20, begrifflichen Klarstellungen und die Abgrenzung des bisherigen zweiten Satzes zugunsten eines neuen § 20a berücksichtigen, dass die hiermit verfolgten Ziele für die zweckgebundene

Datenübermittlung und –verarbeitung dem heutigen Stand der Technik und der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe EU-DGSVO) entsprechen müssen. Die Beschreibung der Datenübermittlungspflichten der öffentlich geförderten freien Träger in zwei Absätzen des § 20a bezieht sich auf die unterschiedlichen Erhebungszwecke und die Form der Datenübermittlung (anonymisiert oder personenbezogen).

#### Begründung zu Artikel 2

Dieser beinhaltet die Inkrafttretensvorschrift. Die Änderungen sollen zum Beginn des kommenden Kindergartenjahres am 1.8.2019 in Kraft treten.